

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg  
vom 23.05.2019**

## **Satzung der Großen Kreisstadt Herrenberg über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Herrenberg im Gebiet „Binsenkolben VI“, Gemarkung Kuppingen und Affstätt vom 14.05.2019**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) m.W.v. 30.06.2018 hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 14.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Vorkaufsrecht der Gemeinde**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Gebiet Binsenkolben VI auf der Gemarkung Kuppingen und Affstätt steht der Stadt Herrenberg ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich des Vorkaufsrechts**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts umfasst die in der beigefügten Grundstücksliste, welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Kuppingen und Affstätt.
- (2) Maßgebend für die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ist der rot umrandete Bereich im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 15.03.2019, der als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Herrenberg, den 14.05.2019

Thomas Sprißler  
Oberbürgermeister